

Gemeinde Ernen

Hengert 1 – Postfach 4 3995 Ernen Tel. 027 971 14 28 gemeinde@ernen.ch www.ernen.ch

Einwohnergemeinde Ernen

Einberufung der Urversammlung für die Ersatzwahl eines Gemeinderatsmitglieds

Die Einwohnergemeinde Ernen bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die Ersatzwahl eines Gemeinderatsmitglieds gemäss folgendem Programm und Verfahren abläuft:

In der vorliegenden Anzeige zur Einberufung des Wahlvolkes gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

I. DATUM DER ERSATZWAHL

Wahl des Gemeinderats (nach Majorzsystem)

Die Variante ist am Dienstag 19. Oktober 2021 um 12 Uhr bekannt; dies ist die letzte Frist für die Listenhinterlegung für die Gemeinderatswahl.

1. Variante: keine Liste hinterlegt

Die Ersatzwahl findet am Sonntag, 07.11.2021 statt.

Da für die Wahl des Gemeinderats innert gesetzlicher Frist keine Liste hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede wählbare Person wählen. Jeder Stimmbürger verfügt über so viele Stimmen, als Sitze zu besetzen sind (d.h. 1 Stimme). Gewählt sind bis zur Zahl des zu besetzenden Sitzes diejenige Person, die die grösste Anzahl Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, ansonsten die Stimmabgabe ungültig (nachstehend: unter Ungültigkeitsfolge) ist.

2. Variante: nur eine Liste

Da in der gesetzlichen Frist eine einzige Liste für die Wahl des Gemeinderats hinterlegt wurde, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

3. Variante: mehrere Listen hinterlegt

Die Ersatzwahl findet am Sonntag, 07.11.2021 statt.

II. AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

1. Stimmabgabe an der Urne

Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde Ernen ist wie folgt geöffnet:

<u>Urnengang vom 07.11.2021</u>

• am Sonntag, 07.11.2021, von 09.45 Uhr bis 10.45 Uhr.

2. <u>Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)</u>

Der Wähler, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren – unter Ungültigkeitsfolge – und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA).

Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Stimmbürger, die ihr Stimmrecht durch direkte Hinterlegung des Übermittlungsumschlags auf dem Büro der Einwohnergemeinde ausüben wollen, können dies gemäss folgenden Öffnungszeiten tun:

Urnengang vom 07.11.2021

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen (vom Montag bis Freitag, morgens von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr).

III. VERSCHIEDENES

Für sämtliche Fragen bezüglich der Gemeindewahlen (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR) sowie die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA).

GEMEINDEVERWALTUNG ERNEN